

Hilfen und Interventionsmöglichkeiten

Hinweise zum gerichtlichen Betreuungsverfahren:

Sollte eine Person aufgrund einer psychischen oder körperlichen Erkrankung die Folgen einer Vermüllung nicht erkennen, so kann versucht werden, eine gesetzliche Betreuung anzuregen.

Auch Angehörige oder Nachbarn können beim zuständigen Amtsgericht für die betroffene Person eine Betreuung anregen.

Zuständiges Gericht für das Stadtgebiet Salzgitter:

Amtsgericht Salzgitter,
Abteilung für Betreuungssachen/Betreuungsgericht,
Joachim-Campe-Straße 15
38226 Salzgitter

Telefon: 05341 / 409-40

Telefax: 05341 / 409-4101

E-Mail: agsz-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Hinweise für Vermieter/Hausverwaltung:

- Es sollte immer auch der Vermieter oder die Hausverwaltung aktiv werden und versuchen, die betroffenen Mieter zu kontaktieren.
- Falls Vermieter oder Hausverwaltung erfolglos bleiben, muss unter Umständen zivilrechtlich vorgegangen werden (notfalls bis hin zur Zwangsräumung).
- Die Polizei kann die Wohnung nur mit Zwang öffnen lassen, wenn eine akute Gefahr droht.

Herausgeber: Stadt Salzgitter - Gesundheitsamt -

Zentrale

Telefon: 05341 / 839-2022

Telefax: 05341 / 839-2060

E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de

Dienstgebäude/Räume:

Hauptstelle Salzgitter-Bad

Paracelsusstr. 1 – 9

Außenstelle Salzgitter-Lebenstedt

Kattowitzer Str. 191b

(2. Stock im Facharztzentrum-Westflügel)

Postanschrift:

Stadt Salzgitter - Gesundheitsamt

Postfach 100680 · 38206 Salzgitter



Informationen bei Vermüllung in Privatwohnungen

Ansprechpartner und Hilfsangebote beim Gesundheitsamt bei Vermüllung in Privathaushalten und psychischer Erkrankung des Sozialpsychiatrischen Dienst

- Bei Vermüllung in Privathaushalten versucht der Sozialpsychiatrische Dienst mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen, wenn Hinweise vorliegen, dass diese an einer psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung leidet.
- Der Sozialpsychiatrische Dienst kann keine Verantwortung für den Zustand der vermüllten Wohnung übernehmen.
- Die Verantwortung für die Wohnung liegt allein beim Vermieter oder Wohnungseigentümer, da zivilrechtliche Belange zum Tragen kommen (unter anderem mietrechtliche).
- Der Sozialpsychiatrische Dienst versucht die verursachende Person zum Beispiel bei einem (angemeldeten) Hausbesuch anzutreffen, zu beraten und Hilfe anzubieten.
- Der Sozialpsychiatrische Dienst kann zunächst niemanden zur Beratung zwingen, solange die Person nicht sich Selbst oder Fremde akut gefährdet.

Zwangsvollnahmen gegen Menschen, die am Vermüllungs-Syndrom leiden sind rechtlich enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist zum einen, dass tatsächlich eine psychische Erkrankung oder eine Störung infolge von Sucht vorliegt. Ferner muss eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, siehe das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke „NPSychKG“.

Weitere Auskünfte durch:

Sozialpsychiatrischer Dienst Gesundheitsamt Salzgitter,
Telefon: 05341 / 839-2031
E-Mail: Sp-Dienst@stadt.salzgitter.de

Weitere Hilfen für Betroffene:

Bundesweite Messie Hotline, Telefon: 089 / 55064890

Selbsthilfegruppen: Anonyme Messies BS(SHG AM BS) vermittelt durch KIBIS, Telefon: 0531 / 48079-20

Hinweise zum Infektionsschutz

Das Gesundheitsamt kann nur dann eingreifen, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten konkret befürchten lassen. Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie

- die Vermüllung von Räumen und dadurch entstehende Folgeerscheinungen, Geruchsbelästigungen,
- Ungezieferbefall und/oder ekelige Zustände,

- Madenbefall,
 - verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel,
- stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares behördliches Einschreiten dar (Paragraf 16 Infektionsschutzgesetz.).

Bisherige Erfahrungen vor Ort zeigen, dass von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen so gut wie nie die Gefahr von Infektionen oder Seuchen ausgehen. Wenn diese Gefahr nicht vorliegt, können die Behörden nicht eingreifen. Es muss eine privatrechtliche Lösung gefunden werden.

Ein Eingreifen nach dem Infektionsschutz wäre nur dann möglich, wenn der Müll mit meldepflichtigen Krankheitserregern (zum Beispiel Typhus) befallen wäre. Oder die Gefahr begründet ist, dass durch Gesundheitsschädlinge Krankheitserreger verbreitet werden.

Dies trifft aber in aller Regel im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts der Stadt Salzgitter, nicht zu.

Vielmehr stehen Vermieter oder Wohnungsinhaber in der Verpflichtung, einen Kammerjäger oder Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Weitere Auskünfte durch:

Hygieneberatung des Gesundheitsamtes,
Telefon: 05341 / 839 -2473/ -2424/ -2423
E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de

Hinweise zum Abfallrecht

Bei der Vermüllung einer Wohnung handelt es sich oft um Abfall. Rechtlich gesehen wird das Wohl der Allgemeinheit aber nicht beeinträchtigt. Es findet auch keine unerlaubte Ablagerung statt. Das Abfallrecht greift hier nicht.

Vermieter oder Hausmitbewohner einer „verwahrlosten“ Wohnung haben allerdings die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen. Insofern sollten sich betroffene Nachbarn unmittelbar an ihre Vermieter wenden, sofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung entsprechend gestört fühlen.

Auskünfte zur ordnungsgemäßen Entsorgung solcher Abfälle:

Städtischer Regiebetrieb
Korbmacherweg 5 · 38226 Salzgitter
E-Mail: abfallberatung@stadt.salzgitter.de

Abfallwirtschaftsberatung:

Telefon: 05341 / 839-37 41 · Fax: 05341 / 839-49 70

Weitere Informationen:

Bei Fragen zur Entrümpelung oder Reinigung einer Wohnung finden Sie in den Gelben Seiten unter den Stichworten:

„Entrümpelung/Schädlingsbekämpfung/Reinigungsbetriebe“ die entsprechenden Hilfen.

Hinweise zum Ordnungsrecht

Nach herrschender Rechtsprechung stellen die vielfach erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen durch eine Vermüllung **innerhalb** einer Privatwohnung in der Regel keine so gravierende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar, um Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen. Es liegt also dann grundsätzlich keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor.

Weitere Auskünfte durch:

Stadt Salzgitter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Telefon: 05341 / 839-4022/ -4025
E-Mail: gefahrenabwehr@stadt.salzgitter.de

Hinweise zum Brandschutz

Die abstrakte Vermutung einer Brandgefahr reicht nicht aus, Zwangsmaßnahmen zu veranlassen. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein (zum Beispiel Pyromanie), die eine Gefahr tatsächlich vermuten lassen. Von einer verwahrlosten oder vermüllten Wohnung geht meistens keine erheblich höhere Brandgefahr aus, als von einer „normal möblierten“ Wohnung. Eine Gefährdung ist eher im Verhalten der bewohnenden Person als im Zustand der Wohnung zu suchen.

Brandschutzrechtlich kann meistens die Entfernung der gelagerten Gegenstände nicht gefordert werden.

Eine Brand- oder Explosionsgefahr bei Gasherden und anderen Gasgeräten ist bei ordnungsgemäßer Installation nicht gegeben. Gasherde sind nach technischen Vorschriften so gesichert, dass kein Gas ausströmen kann. Außer der Gasherde ist defekt oder die Gasleitung wurde manipuliert.

Weitere Auskünfte durch:

Berufsfeuerwehr Salzgitter
Telefon: 05341 / 8370
E-Mail: feuerwehr@stadt.salzgitter.de

In dringenden Notfällen (z.B. Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung) rufen Sie bitte die 112 an.

WEVG - Erdgas, Strom, Wasser und Wärme
Störungsmeldungen/Entstörungsdienst rund um die Uhr und an den Wochenenden: Telefon: 05341 / 841414